

Beschluss Nr. 9 / 2018

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales („KO75“) beschließt die Leistungsbeschreibung für den Leistungstyp

Werkstätten für behinderte Menschen/ Andere Leistungsanbieter - Arbeitsbereich

zum 01.07.2018.

Diese Leistungsbeschreibung ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Der Beschluss tritt mit folgenden Maßgaben und Hinweisen in Kraft:

1. Die Leistungsbeschreibung für den Leistungstyp „Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereich“, Beschluss Nr. 3/2011 der Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales vom 01.07.2011, wird durch den o.g. Beschluss ersetzt. Die sonstigen Anlagen des Beschluss Nr. 3/2011 behalten weiterhin Gültigkeit.
2. Der derzeit vereinbarte „Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ für den Leistungstyp Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) behält Gültigkeit. Für die Anderen Leistungsanbieter (ALb) wird ein neuer Berichtsbogen unter Berücksichtigung von § 14 a Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII (BRV) bis zum 31.12.2018 von der Unterarbeitsgruppe 5 (UAG 5) erarbeitet.
3. Der Beschluss Nr. 2/2015 der Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales für den Sozialhilfebereich vom 14.04.2015 zu den Regelungen zur verkürzten Beschäftigungszeit für den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen und der verkürzten Anwesenheitszeit für den Förderbereich sowie die Anlage 1 des Beschlusses Nr. 8/ 2007 der KOMMISSION 75 für den Sozialhilfebereich vom 13.11.2007 bzw. Anlage 6 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) vom 14.02.2017 zur vorübergehenden Abwesenheit eines Betreuten in Einrichtungen bzw. Diensten für behinderte Menschen gem. §§ 53/54 SGB XII gelten für die ALb entsprechend.
4. Mit dieser Leistungsbeschreibung für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und für die „Anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX wird den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorgaben des SGB IX ab 01.01.2018 einschließlich der Werkstättenverordnung (WVO) zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der WfbM oder bei einem ALb Rechnung getragen.
5. In der Leistungsbeschreibung wird im Allgemeinen davon abgesehen, die einschlägigen rechtlichen Regelungen wiederzugeben, da diese ebenso wie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen uneingeschränkt zu beachten sind und nicht in der Leistungsbeschreibung ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit der WfbM bzw. des ALb bestehen. Sofern Rechtsgrundlagen genannt sind, dienen diese als Arbeitshilfe.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Werkstattempfehlungen (WE) der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Stand Mai 2013, noch die bis zum 31.12.2017 geltenden Paragraphen des SGB IX genannt sind. Die Überarbeitung der WE wird von der BAGüS angestrebt. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass zeitnah nach der Aktualisierung der WE eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat. Bis dahin sind etwaige Änderungen der WE noch nicht verbindlich umzusetzen.
7. Die WfbM wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit gesehen. Hierzu gehören das Eingangsverfahren, der Berufsbildungsbereich und der Arbeitsbereich. Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich jedoch nur auf den Arbeitsbereich. Das Eingangsverfahren (EV) und der Berufsbildungsbereich (BBB) sind nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung (s. auch Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 20.12.2017, Weisung 2017/12019, inklusive Fachkonzept für EV/BBB bei ALb). Für den Arbeitsbereich der ALb gelten somit in dieser Leistungsbeschreibung nur die Bereiche der WVO und der WE, die sich auf den Arbeitsbereich einer WfbM beziehen.
8. Für die ALb gelten alle Vorschriften, die sich auch auf die WfbM beziehen. Dies gilt nicht für die in § 60 SGB IX genannten Ausnahmen. ALb bedürfen keiner förmlichen Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit. Um Standards der beruflichen Weiterbildung zur Fortsetzung des Bildungsprozesses im Sinne von lebenslangem Lernen sicherzustellen, ist auch für die ALb* eine Begutachtung (Auditierung) von einer fachkundigen Stelle erforderlich bzw. sind Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Kooperation mit einem auditierten Leistungsanbieter sicherzustellen.

Der Beschluss mit Anlagen wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Rehse)
Vorsitzende der KO75